

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– April 2025 –

Adams, Julia: Die Debatte um den Körperschaftsstatus *sui generis*. Die rechtliche Lage der Religionsgemeinschaften unter Einbeziehung aktueller Perspektiven (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht, 13). – Würzburg: Echter 2024. 120 S., geb. € 16,90 ISBN: 978-3-429-05986-6

Die vorliegende Arbeit thematisiert den Körperschaftsstatus, den Religionsgemeinschaften auf Antrag erwerben können, bis heute auf Grundlage der weitergeltenden religionsverfassungsrechtlichen Normen der Weimarer Reichsverfassung. Auf 79 Texts. skizziert die Arbeit die historischen Grundlagen und die Verfassungslage (erstes Kap., 19), rekapituliert die einzelnen Verleihungsvoraussetzungen (zweites Kap., 35) und listet die Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus auf (drittes Kap., 53). Das vierte Kap. diskutiert Anfragen an den Körperschaftsstatus (71f), die in eine kurze Würdigung münden (fünftes Kap., 89). Der Publikation liegt die Abschlussarbeit der Vf.in im Lizentiatsstudiengang kanonisches Recht an der Kath. Univ. Leuven zu Grunde.

Die Vf.in trägt als zusammenfassendes Ergebnis ihrer Untersuchung vor, dass der Körperschaftsstatus seine wesentliche Funktion verliere, wenn er weiter ausgebaut werde und immer leichter zu erlangen sei (91). Das ist eine diskussionswürdige These, die praktische Relevanz hat: Sie müsste dazu führen, die aktuelle Verleihungspraxis der Bundesländer zu revidieren. Eine Begründung dafür will sich dem Rez. allerdings nicht recht erschließen. Diese These könnte nur richtig sein, wenn die Funktion des Körperschaftsstatus darin bestünde, einigen wenigen, großen oder etablierten Religionsgemeinschaften Privilegien zu sichern, von denen andere Religionsgemeinschaften ausgeschlossen zu sein hätten. Eine solche Funktion, zwischen privilegierten und nicht-privilegierten Religionsgemeinschaften in den Rechtsfolgen zu differenzieren, würde in der Tat in sich zusammenfallen, wenn die Erlangungsvoraussetzungen so abgesenkt werden, dass der Status praktisch allen Religionsgemeinschaften offensteht.

Die zu Grunde liegende Prämisse, dass eine solche Differenzierung oder Diskriminierung die Funktion des Körperschaftsstatus sei, wird aber in der Arbeit nicht hergeleitet und dürfte auch nicht der Position der Vf.in und ihrer Grundhaltung entsprechen. Für eine solche Funktion spricht wenig: Schon Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung war darauf angelegt, den bis dahin nicht privilegierten Religionsgemeinschaften die gleichen Rechte wie den altkorporierten Gemeinschaften zu gewähren. Die Funktion des Körperschaftsstatus muss also eine andere als Diskriminierung sein, nämlich eine Funktion, die nicht dadurch bedroht ist, dass viele oder tendenziell alle Religionsgemeinschaften diesen Status erwerben können. Man muss daher den Körperschaftsstatus als ein Integrationsangebot des Staates an die Religionsgemeinschaften verstehen, dessen Wirkung umso mehr entfaltet wird, je mehr Religionsgemeinschaften auf dieses Angebot des Staates eingehen.

Erleichterte Voraussetzungen für die Erlangung des Körperschaftsstatus stellen damit seine Funktion gerade nicht in Frage, sondern sichern ihn gegen das Fehlverständnis ab, Privilegien zementieren zu wollen.

Über die Gesamtthese der Arbeit kann man also mit der Vf.in streiten, insofern hat die Studie etwas Anregendes. Über weite Strecken stellt sich die Arbeit allerdings weniger thesenartig dar, sondern ist referierend gehalten: eine Zusammenfassung des Diskussionsstandes in der Rechtswissenschaft auf der Basis einer passablen, wenn auch etwas selektiven Literaturliste (bspw. fehlen die beiden zentralen monographischen Studien zum Körperschaftsstatus von Emanuel Towfigh und Hans Michael Heinig). Bei dieser Zugriffsweise ist herauszustellen und zu würdigen, dass sich die Vf.in für die Abschlussarbeit ihres Kanonistikstudiums Diskussionen erschlossen hat, die außerhalb der Kanonistik in einer anderen Wissenschaft bzw. für eine andere Rechtsordnung geführt werden. Das ist bereits als solches eine anerkennenswerte Leistung und erfordert auch durchaus einen gewissen Mut, die eigenen Fachgrenzen zu überschreiten und auf anderem Terrain zu arbeiten. Diesen Mut hat die Vf.in aufgebracht, und dies ist ihr nicht schlecht gelungen.

Den Rez. treibt allerdings eine Frage um, die an das wissenschaftliche Publikationswesen im Ganzen zu stellen wäre. Nicht wenige Publikationen dokumentieren eher den Erkenntnisfortschritt des jeweiligen Vf.s während der Entstehung seiner Arbeit, statt etwas zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beizutragen. Was ist publikationswürdig? Welchen Maßstab soll man anlegen, wenn eine Publikation eines wissenschaftlichen Fachverlags Gegenstand einer Rezension ist? Nach etwas anderem als dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt der Arbeit? Ist es dann unfair, wenn ein weltlicher Jurist einer Theologin und Kirchenrechtlerin attestiert, sich in eine Frage des staatlichen Verfassungsrechts einigermaßen überzeugend eingearbeitet, aber im Wesentlichen bekannte Dinge reproduziert zu haben?

Es ist dem Dialog beider Rechtsordnungen ohne Zweifel dienlich und verdienstvoll, wenn Kirchenrechtler:innen sich ein Grundverständnis der staatlichen Rechtsordnung erarbeiten (und es weltliche Juristen v. a. auch umgekehrt häufiger täten – eine Kritik, die auf die Profession des Rez. zurückfällt). Ein solcher Dialog wird indes in der vorliegenden Arbeit nicht geführt: Die Arbeit präsentiert sich von Anfang bis Ende als eine mit den rechtsdogmatischen Methoden des staatlichen Rechts arbeitende Studie zu einem Thema eben dieses staatlichen dt. Rechts. Die Arbeit könnte ohne Weiteres die Abschlussarbeit eines juristischen Studiums sein, wenn denn im Rahmen des juristischen Staatsexamensstudiengangs Abschlussarbeiten geschrieben würden. Einen Wert und Aussicht auf neue Erkenntnisse hätte die Bearbeitung eines solchen Themas durch eine Theologin und Kirchenrechtlerin aber v. a. dann haben können, wenn die im staatlichen Recht geführte Diskussion aus einer theol. oder kirchenrechtlichen Perspektive kritisch beleuchtet worden wäre. Das hätte produktive Spannungen ermöglicht und ggfs. Perspektiven zu Tage treten lassen, die weltlichen Jurist:innen mit ihrem methodischen Instrumentarium verschlossen sind.

Soll man die Publikation der Arbeit in einem theol. Verlag, der sich selbst als Fachverlag für Religion, Theol., Spiritualität, Lebenshilfe, Pastoral und religiöse Lyrik sowie fränkische Regionalliteratur präsentiert, als Hinweis an die Leser:innen deuten, dass die Publikation gar nicht den Anspruch hat, die juristische Diskussion weiterzuführen oder zu befruchten? Das würde das Signal senden, dass aus theol. Perspektive zu religionsverfassungsrechtlichen Fragen ohnehin nichts zu erwarten sei und sich die Disziplinen nichts zu sagen hätten, sondern ruhig weiter ihre jeweiligen Binnendiskurse führen sollen. Das beschreibt über weite Strecken die Realität, scheint dem Rez. aber

zu wenig. Gerade deshalb ist die Überschreitung der Disziplingrenzen durch die Vf.in der vorliegenden Studie anerkennenswert, auch wenn die Arbeit die Existenz solcher in sich geschlossenen, disziplininternen Diskurse letztlich nicht aufgebrochen hat. Denn die Vf.in ist nicht in einen Dialog eingetreten, sondern hat schlicht die Disziplin gewechselt. So ist die durch die Themenwahl an sich eröffnete Chance letztlich leider ungenutzt geblieben, eine theol. reflektierte Position dazu zu entwickeln, wie denn aus der Perspektive von Theol. und Kanonistik das Verhältnis der Religionsgemeinschaften zum Staat zu gestalten sei und welche Bedeutung und Funktion dem Körperschaftsstatus in dieser Hinsicht zukommen könnten.

Über den Autor:

Gernot Sydow, Dr., Professor für Europäisches Verwaltungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster (Gernot.Sydow@uni-muenster.de)